

Ordnung über die Mitgliedsbeiträge nach §5 der Vereinssatzung des Vereins Schreibsündikat e.V.

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Mitgliedsbeitrag wird zum Eintritt in den Verein fällig und danach stets zum 1. Januar eines Jahres erhoben.
- (3) Die Beitragsordnung tritt mit ihrem Beschluss sofort in Kraft. Sie behält ihre Gültigkeit bis zur Inkraftsetzung einer jüngeren Ordnung.
- (4) Sämtliche Zahlungen zugunsten des Vereins werden auf das Vereinskonto mit folgenden Daten getätigt:

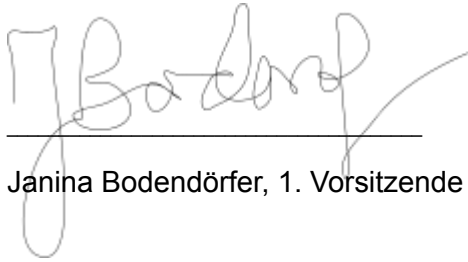
Begünstigter: Schreibsündikat e.V.
IBAN: DE96 7005 3070 0032 5515 09
BIC: BYLADEM1FFB
Kreditinstitut: Sparkasse Fürstfeldbruck

Zahlungen auf andere Konten als dieses werden nicht anerkannt.

- (5) Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätete oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- (6) Die Höhe des jährlichen Beitrages *aktiver* Mitglieder beträgt 35,- € (fünfunddreißig Euro). Für Schüler*innen, Student*innen, Rentner*innen, Auszubildende und Arbeitslose reduziert sich die Höhe des jährlichen Beitrages auf 25,- € (fünfundzwanzig Euro). Eine entsprechende Bescheinigung als Grundlage für die Beitragsminderung ist dem Vorstand durch das Mitglied im jährlichen Turnus vorzulegen. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- (7) Eine Beitragsminderung bis hin zur völligen Beitragsbefreiung aufgrund sachlicher Gründe (z.B. wirtschaftlicher Lage) bleibt dem Vorstand auf mündlichen Vortrag zum Entscheid unbenommen.
- (8) *Passive* Mitglieder können die Höhe ihres Förderbeitrages selbst wählen.

(9) Mitglieder profitieren bei einer künftigen, unverhältnismäßig hohen Beitragserhöhung von einem Sonderkündigungsrecht. Als unverhältnismäßig wird in diesem Zusammenhang eine Erhöhung um 35% oder mehr erachtet.

Fürstenfeldbruck, den 26.11.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Janina Bodendörfer', written over a horizontal line. The signature is stylized and cursive.

Janina Bodendörfer, 1. Vorsitzende